

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 197

ausgegeben am 18. Oktober 2018

Verordnung

vom 16. Oktober 2018

betreffend die Abänderung der Verordnung über die berufliche Grundbildung Büroassistentin/Büroassistent mit Berufsattest (BA)

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBL 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. März 2011 über die berufliche Grundbildung Büroassistentin/Büroassistent mit Berufsattest (BA), LGBL 2011 Nr. 100, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Bst. a

Die Fachkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Kommunikation im Betrieb und Umgang mit Kundinnen und Kunden;

Art. 5

Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) effizientes und systematisches Arbeiten;
- b) vernetztes Denken und Handeln;
- c) erfolgreiches Beraten und Verhandeln;
- d) wirksames Präsentieren.

Art. 6

Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Leistungsbereitschaft;
- b) Kommunikationsfähigkeit;
- c) Teamfähigkeit;
- d) Umgangsformen;
- e) Lernfähigkeit;
- f) ökologisches Bewusstsein.

Art. 8 Abs. 2 und 3

2) Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 820 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 80 Lektionen.

3) Die überbetrieblichen Kurse umfassen sieben Tage zu acht Stunden.

Art. 10 Abs. 1

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

Art. 12 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

Art. 13

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis, ein Berufsattest oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

Art. 15 Abs. 3

3) Für diese Kompetenznachweise gibt es vier Stufen. Die Anzahl Punkte, die pro Leistungsziel und Stufe erreicht werden kann, ist im Bildungsplan festgelegt.

Art. 17

In den überbetrieblichen Kursen

1) Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der lernenden Person in der Form von Kompetenznachweisen, ausgedrückt in Punkten; diese Kompetenznachweise werden im Bildungsplan festgelegt.

2) Die Bewertung fließt ein in die Bewertung des Qualifikationsbereichs "Berufliche Praxis" (Art. 21 Abs. 2).

Art. 21 Abs. 3 und 4

3) Die schulische Schlussnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe folgender Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a) Note für die "begleitete fächerübergreifende Arbeit": 30 %;
- b) auf eine Dezimalstelle gerundetes Mittel aus der Summe der einfach gewichteten Noten der drei schriftlichen Schlussprüfungen des Qualifikationsbereichs "Schulische Bildung": 30 %;
- c) Erfahrungsnote: 40 %.

4) Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier Semesterzeugnisnoten der schulischen Bildung.

Art. 22

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er unter Vorbehalt von Abs. 3 in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Ist die schulische Schlussnote ungenügend, so müssen bei einer ungenügenden Note im Qualifikationsbereich "Schulische Bildung" nur die ungenügenden Fächer wiederholt werden.

4) Wird im Falle einer Wiederholung die berufliche Grundbildung um mindestens zwei Semester verlängert, so zählen für den Qualifikationsbereich "Berufliche Praxis" die neuen Beurteilungen des Qualifikationsgesprächs und der Kompetenznachweise im Formular "Kompetenz-

endiagramm". Wird die berufliche Grundbildung nicht verlängert, so wird für den Qualifikationsbereich "Berufliche Praxis" eine mündliche Ersatzprüfung von 45 Minuten durchgeführt. Die Ersatzprüfung ersetzt die Kompetenznachweise und das Qualifikationsgespräch.

5) Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der schulische Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 23 Bst. a

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so gilt Folgendes:

- a) Anstelle des Qualifikationsbereichs "Berufliche Praxis" tritt eine mündliche Ersatzprüfung von 45 Minuten.

Überschrift vor Art. 25a

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25a

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Oktober 2018

1) Lernende, die ihre Bildung als Büroassistentin/Büroassistent vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 16. Oktober 2018 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Büroassistentin/Büroassistent bis zum 31. Dezember 2022 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Änderungen in den Art. 21, 22 und 23 kommen ab dem 1. Januar 2021 zur Anwendung.

Überschrift vor Art. 26
Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef